



Brüssel, den 17. Dezember 2020  
(OR. en)

14033/20

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2020/0179(COD)**

---

---

**CODEC 1341  
CULT 88  
AELE 103  
EEE 69  
PE 99**

## **INFORMATORISCHER VERMERK**

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:  | Generalsekretariat des Rates                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Betr.:     | Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS<br>UND DES RATES zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur<br>Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte<br>Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033<br>– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments<br>(Brüssel, 14.-18. Dezember 2020) |

## **I. EINLEITUNG**

Der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission haben eine Reihe informeller Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen.

In diesem Zusammenhang hat die Vorsitzende des Ausschusses für Kultur und Bildung, Sabine VERHEYEN (EVP, DE), im Namen des Ausschusses einen Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 2) zu dem oben genannten Beschlussvorschlag eingereicht. Über diesen Änderungsantrag war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingereicht.

## II. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 17. Dezember 2020 den Kompromissänderungsantrag (Änderungsantrag 2) zu dem oben genannten Beschlussvorschlag angenommen. Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten<sup>1</sup>.

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

---

---

<sup>1</sup> Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch **Fettdruck und Kursivschrift** kenntlich gemacht. Das Symbol „■“ weist auf Textstreichungen hin.

**P9\_TA-PROV(2020)0374**

**Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 \*\*\*I**

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 (COM(2020)0384 – C9-0275/2020 – 2020/0179(COD))**  
**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0384),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 167 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0275/2020),
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
  - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. November 2020 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
  - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
  - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Kultur und Bildung (A9-0201/2020),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Dezember 2020  
im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2020/... des Europäischen Parlaments und  
des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der  
Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf  
Artikel 167 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2020.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Aktion der Union mit dem Titel „Kulturhauptstädte Europas“ (im Folgenden „Aktion“) hat gemäß des Beschlusses Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> folgende Ziele: Wahrung und Förderung der Vielfalt der Kulturen in Europa, Hervorhebung ihrer Gemeinsamkeiten und Förderung des Gefühls der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Kulturraum, Förderung des Beitrags der Kultur zur langfristigen Entwicklung der Städte, Vergrößerung des Spektrums, der Vielfalt und der europäischen Dimension des kulturellen Angebots in den Städten, u. a. durch länderübergreifende Zusammenarbeit, Erweiterung des Zugangs zur Kultur sowie der Teilhabe an der Kultur, Ausbau der Leistungsfähigkeit des Kulturbereichs und seiner Verzahnung mit anderen Bereichen und Schärfung des internationalen Profils der Städte im Wege der Kultur.
- (2) Voraussetzungen für die Erreichung der Ziele der Aktion sind Mobilität, *Tourismus*, Organisation von Veranstaltungen und die Beteiligung der Öffentlichkeit, all dies ist in Zeiten der COVID-19 Pandemie stark erschwert oder sogar praktisch unmöglich.
- (3) Als direkte Folge der europaweit ergriffenen Lockdown-Maßnahmen wurden Kulturstätten geschlossen und kulturelle Veranstaltungen abgesagt oder auf unbestimmte Zeit verschoben. Weil physische Grenzübertritte eingeschränkt wurden, gerieten europäische und internationale Kooperationsprojekte im Kulturbereich erheblich ins Stocken. Außerdem stehen lokale, regionale und nationale Behörden aufgrund rasch sinkender Einnahmen und des steigenden Bedarfs im Bereich der öffentlichen Gesundheit unter erhöhtem finanziellem Druck. Gegenwärtig wird auch das private Kultursponsoring immer schwieriger, da keine öffentlichen Veranstaltungen stattfinden, bei denen Unternehmen als Sponsoren auftreten könnten, oder da Unternehmen dem Sponsoring im Bereich der öffentlichen Gesundheit Vorrang einräumen.

---

<sup>3</sup> Beschluss Nr. 445/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG (ABl. L 132 vom 3.5.2014, S. 1).

- (4) Die derzeitigen und künftigen Städte, die den Titel „Kulturhauptstädte Europas“ (im Folgenden „Titel“) tragen oder tragen werden, sind in unterschiedlichem Maße betroffen, je nachdem, in welchem Jahr sie den Titel tragen. Die Auswirkungen scheinen auf die beiden Städte, die im Jahr 2020 den Titel tragen, sowie auf die drei Städte, die sich darauf vorbereiten, im Jahr 2021 den Titel zu tragen, am größten zu sein, wobei die Auswirkungen auf Städte, die danach den Titel tragen werden, weiterhin ungewiss sind.
- (5) Die beiden Städte, die im Jahr 2020 den Titel tragen, mussten seit März 2020 alle Veranstaltungen verschieben oder absagen, ohne Klarheit darüber zu haben, wann und sogar ob sich die Situation wieder normalisieren wird, **wobei weiterhin Kosten anfielen**. In der Praxis ist es ihnen nicht möglich, ihr kulturelles Programm im Jahr 2020 **vollständig** umzusetzen, und sie können keinen Nutzen aus den großen bereits getätigten **personellen und finanziellen** Investitionen ziehen.
- (6) In den drei Städten, die im Jahr 2021 den Titel tragen werden, hat die COVID-19-Pandemie zu einem sehr hohen Maß an Unsicherheit in fast allen mit ihrer Vorbereitung verbundenen Bereichen geführt: unsichere Perspektiven für Finanzierungen vonseiten öffentlicher und privater Partner, Unklarheit in Bezug auf künftige Sicherheitsvorschriften, die sich sowohl auf die partizipative Arbeit als auch auf die Zulässigkeit von Veranstaltungstypen auswirken, und Verringerung der Touristenströme und der Möglichkeiten für europäische Partnerschaften aufgrund von Reisebeschränkungen. Die Präventionsmaßnahmen, die eingeführt wurden, um der Ausbreitung von COVID-19 entgegenzuwirken, in Folge derer sich die Organisationsteams im Lockdown befanden, haben die Vorbereitungsarbeiten dieser drei Städte bis zu einem kritischen Punkt verzögert, an dem die Städte unter normalen Umständen ihre Anstrengungen verdoppeln müssten. Die Vorbereitungsarbeiten haben sich auch verzögert, weil das wirtschaftliche Überleben potenzieller Vertragspartner ungewiss ist.

- (7) Der Beschluss Nr. 445/2014/EU sieht nicht die notwendige Flexibilität vor, um solchen außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen, und enthält insbesondere keinerlei Bestimmungen zur Verlängerung oder Verlegung des Jahres, in dem eine Stadt den Titel trägt.
- (8) Der Beschluss Nr. 445/2014/EU sollte daher so geändert werden, dass er ganz gezielt den durch diese außergewöhnliche Situation entstandenen Erfordernissen Rechnung trägt, sodass die Städte, die den Titel tragen und die am stärksten durch die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt werden, ihre kulturellen Programme so durchführen können, dass die Ziele der Aktion erreicht werden können.
- (9) Nach einem Konsultationsprozess, an dem die betroffenen Städte und Mitgliedstaaten beteiligt waren, wurde beschlossen, dass den Städten, die von Kroatien und Irland ernannt wurden, im Jahr 2020 den Titel zu tragen, die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, die Umsetzung ihrer kulturellen Programme bis zum 30. April 2021 fortzuführen, ohne dass sich das Jahr der Ernennung ändert.

- (10) Nach einem Konsultationsprozess, an dem die betroffenen Städte und Mitgliedstaaten beteiligt waren, wurde beschlossen, dass das Jahr, in dem Rumänien und Griechenland zur Ausrichtung des Titels berechtigt sind, von 2021 auf 2023 verschoben werden sollte und dass das Jahr, in dem ein Kandidatenland oder ein potenzielles Kandidatenland zur Ausrichtung des Titels berechtigt ist, von 2021 auf 2022 verschoben werden sollte.
- (11) Aus Gründen der Rechtssicherheit, insbesondere für die Städte, die den Titel in 2020 und 2021 tragen, und um Störungen bei der Anwendung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU abzuwenden, sollte der vorliegende Beschluss umgehend in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2021 gelten.
- (12) Der Beschluss Nr. 445/2014/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## Artikel 1

Der Beschluss Nr. 445/2014/EU wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Titel wird pro Jahr höchstens einer Stadt in jedem der beiden Mitgliedstaaten verliehen, die im Zeitplan im Anhang (im Folgenden „Zeitplan“) aufgeführt sind, und in den betreffenden Jahren einer Stadt in einem Land der Europäischen Freihandelsassoziation, das Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist („EFTA-/EWR-Staaten“), einem Kandidatenland oder einem potenziellen Kandidatenland oder einer Stadt in einem Beitrittsland nach Maßgabe des Absatzes 5. Im Jahr 2023 trägt den Titel jedoch höchstens eine Stadt in jedem der drei Mitgliedstaaten, die im Zeitplan aufgeführt sind.“;

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Städte in den Mitgliedstaaten können den Titel für ein Jahr gemäß der Reihenfolge der Mitgliedstaaten im Zeitplan tragen. Die Städte, die den Titel im Jahr 2020 tragen, können den Titel bis zum 30. April 2021 tragen, ohne dass sich das Ernennungsjahr ändert.“

2. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Kulturprogramm muss das Veranstaltungsjahr abdecken und wird nach den Kriterien des Artikels 5 eigens für den Titel erstellt. Die Städte, die den Titel im Jahr 2020 tragen, können jedoch die Durchführung ihres Kulturprogramms bis zum 30. April 2021 fortsetzen.“

3. Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die betreffenden Städte erstellen ihre Bewertungsberichte und legen sie der Kommission spätestens am 31. Dezember des auf das Veranstaltungsjahr folgenden Jahres vor. Die Städte, die den Titel im Jahr 2020 tragen, erstellen ihre Bewertungsberichte und legen sie der Kommission jedoch bis zum 30. April 2022 vor.“

4. Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

## Artikel 2

Die Verfahren gemäß den Artikeln 7 bis 11 und gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a des Beschlusses Nr. 445/2014/EU, die für den Titel für das Jahr 2021 bereits abgeschlossen wurden, bleiben gültig. Das Veranstaltungsjahr wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

## Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*      *Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

*Der Präsident*

## ANHANG

### ZEITPLAN

|      |             |             |                                                                     |
|------|-------------|-------------|---------------------------------------------------------------------|
| 2020 | Kroatien    | Irland      |                                                                     |
| 2021 |             |             |                                                                     |
| 2022 | Litauen     | Luxemburg   | Kandidatenland oder potenzielles<br>Kandidatenland                  |
| 2023 | Ungarn      | Rumänien    | Griechenland                                                        |
| 2024 | Estland     | Österreich  | EFTA-/EWR-Staat, Kandidatenland oder<br>potenzielles Kandidatenland |
| 2025 | Slowenien   | Deutschland |                                                                     |
| 2026 | Slowakei    | Finnland    |                                                                     |
| 2027 | Lettland    | Portugal    |                                                                     |
| 2028 | Tschechien  | Frankreich  | EFTA-/EWR-Staat, Kandidatenland oder<br>potenzielles Kandidatenland |
| 2029 | Polen       | Schweden    |                                                                     |
| 2030 | Zypern      | Belgien     | EFTA-/EWR-Staat, Kandidatenland oder<br>potenzielles Kandidatenland |
| 2031 | Malta       | Spanien     |                                                                     |
| 2032 | Bulgarien   | Dänemark    |                                                                     |
| 2033 | Niederlande | Italien     | EFTA-/EWR-Staat, Kandidatenland oder<br>potenzielles Kandidatenland |